

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.09.2024

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-132/24

Nummer:

Z-19.16-345

Antragsteller:

DAUSSAN S A S

29-32 route de Rombas

57146 Woippy

FRANKREICH

Geltungsdauer

vom: **3. Oktober 2024**

bis: **3. Oktober 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutz-Putzbekleidung

"DOSSOLAN THERMIQUE"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 29. September 1989 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Der Regelungsgegenstand dieses Bescheides ist die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" (Bauart), bestehend aus den Bauprodukten Trockenmörtel "DOSSOLAN THERMIQUE" und Haftmittel "Mowilith DM 1 H". Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" ist ein Mineralfaser-Spritzputz.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Der Bescheid gilt für die Anwendung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Putzträger auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton gemäß den Technischen Baubestimmungen (z. B. Stützen, Balken, Platten) zur Erhöhung der Feuerwiderstandsfähigkeit.

(2) Die Anwendung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" auf anderen Bauteilen, z. B. auf Trapezblech-Decken ohne Aufbeton oder auf Stahlbauteilen ist nicht nachgewiesen und nicht Bestandteil dieses Bescheides.

(3) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" ist aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung ein nichtbrennbarer Baustoff im Sinne der Landesbauordnungen.

(4) Für die hinterlegte Rezeptur¹ und die in Absatz (1) genannten Anwendungen ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Der Trockenmörtel "DOSSOLAN THERMIQUE" und das Haftmittel "Mowilith DM 1 H", müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben¹ entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Trockenmörtel

(1) Der Trockenmörtel "DOSSOLAN THERMIQUE" besteht im Wesentlichen aus Mineralfasern als Zuschlagstoff und aus Zement als Bindemittel.

(2) Der Trockenmörtel ergibt unter Zugabe von Wasser einen Putzmörtel, der mit einem Spritzgerät verarbeitbar ist².

(3) Als Zuschlagstoff werden Mineralfasern³ aus Hochofenschlacke verwendet, deren biologische Unbedenklichkeit nachgewiesen wurde (Faserlänge: 2 mm bis 3 mm; Durchmesser der Fasern: 4 µm bis 7 µm).

¹ Hinterlegung vom 05.02.2002.

² Die Verarbeitung hat gemäß den Angaben des Herstellers und unter Verwendung der vom Hersteller angegebenen Geräte zu erfolgen.

³ Die zulässigen Fasertypen sind beim DIBt mit den dazugehörigen Zertifikaten zur Biolöslichkeit hinterlegt.

(4) Als Bindemittel ist ein Portlandzement CEM I 42,5 R nach DIN EN 197-1⁴ zu verwenden.

(5) Die Trocken-Rohdichte⁵ der aus dem Trockenmörtel hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung beträgt 215 kg/m³ bis 315 kg/m³.

(6) Bei der Prüfung der Aufheizzeit t_{500} der Brandschutz-Putzbekleidung an jeweils zwei beschichteten Betonplatten 500 mm x 500 mm x 30 mm im Kleinbrandprüfstand mit Gegenheizung wird die Temperatur von 500 °C in der Plattenmitte bei einer Putzdicke von 25 mm nicht vor der 74. Minute erreicht⁵. Die Probekörper für diese Prüfung sind über Kopf mit der Brandschutz-Putzbekleidung zu versehen und vor der Prüfung im Normalklima nach DIN 50014⁶ bis zur Gewichtskonstanz zu lagern.

(7) Bei der Prüfung der Haftzugfestigkeit in Abziehversuchen⁵ an einer unter Beachtung der Hinweise nach Abschnitt 3.3.2 hergestellten und mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Stahlplatte (500 mm x 500 mm x 5 mm) liegt der Mittelwert nicht unter 0,0016 N/mm².

(8) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" erfüllt ohne Prüfung die Anforderungen an die Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1⁷ in Verbindung mit DIN 4102-4⁸.

2.1.3 Haftmittel

Als Haftmittel ist in Wasser dispergiertes "Mowilith DM 1 H", der Firma Hoechst AG oder der Firma Celanese Emulsions GmbH zu verwenden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

(1) Bei der Herstellung des Trockenmörtels und des Haftmittels sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Die Verpackung des Trockenmörtels "DOSSOLAN THERMIQUE" und des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" und/oder die Beipackzettel der Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(3) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(4) Jede Verpackungseinheit ist mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- a) Trockenmörtel
- Angabe: "Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN THERMIQUE" für Brandschutz-Putzbekleidungen"
 - Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-345,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
 - Tag der Herstellung,
 - Herstellwerk,
 - Angabe "nichtbrennbar".

4	DIN EN 197-1:2011-11	Zement, Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
5	Details zum Prüfverfahren sind beim DIBt hinterlegt.	
6	DIN 50014:2018-08	Normalklimate für Vorbehandlung und/oder Prüfung - Festlegungen
7	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
8	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- b) Haftmittel
- Angabe: "Haftmittel Mowilith DM 1 H"
 - Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-65,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
 - Tag der Herstellung,
 - Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Trockenmörtel

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels "DOSSOLAN THERMIQUE" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk⁹ mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Haftmittel

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" für Brandschutz-Putzbelegungen "DOSSOLAN THERMIQUE" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels⁹ und des Haftmittels nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁹ Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

a) Trockenmörtel

- Die gleichmäßige Zusammensetzung und den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2 ist fortlaufend zu überwachen (Kontrollen und Prüfungen während der Herstellung des Bauproduktes),
- Für jede Charge der Herstellung des Trockenmörtels ist mindestens einmal die Rohdichte (lufttrocken) des daraus hergestellten Brandschutz-Putzes festzustellen und mit den Angaben nach Abschnitt 2.2.1 (5) zu überprüfen (Nachweise und Prüfungen am fertigen Bauprodukt).

b) Haftmittel

Die gleichmäßige und den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Haftmittels ist fortlaufend zu überwachen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

(4) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung (nur Trockenmörtel)

(1) In jedem Herstellwerk⁹ ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Trocken-Rohdichte nach Abschnitt 2.1.2 (5) der gemäß Herstellerangaben aus dem Trockenmörtel hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung ist von der anerkannten Stelle durch eigene Prüfungen stichprobenweise nachzuprüfen. Außerdem sind in längstens jährlichen Abständen die Aufheizzeit der Brandschutz-Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.2 (6) und zweimal jährlich die Haftzugfestigkeit nach Abschnitt 2.1.2 (7) zu prüfen.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

(1) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" darf nur auf solchen Bauteilen angewendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind.

(2) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" ist aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung ein nichtbrennbarer Baustoff der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1⁷ und darf in Bereichen angewendet werden, in den bauaufsichtlich die Anforderung "nichtbrennbar", "schwerentflammbar" oder "normalentflammbar" an die verwendeten Baustoffe gestellt wird.

3.2 Bemessung

(1) Die Betonbauteile müssen den einschlägigen Technischen Baubestimmungen entsprechen.

(2) Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1 mm der Brandschutz-Putzbekleidung brandschutztechnisch den Ersatz für 2 mm Normalbeton bildet¹⁰.

(3) Die Mindestdicke der Brandschutz-Putzbekleidung beträgt 10 mm und die maximal zulässige Dicke der Brandschutz-Putzbekleidung beträgt 160 mm.

(4) Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen auch die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁸.

(5) Die Einreihung der mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2¹¹ setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln (Schrauben, Nieten usw.) sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

(1) Jedes Unternehmen, das Brandschutz-Putzbekleidungen "DOSSOLAN THERMIQUE" nach diesem Bescheid ausführen soll, muss vom Bescheidinhaber mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut gemacht werden.

(2) Für die Ausführung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" sind von den Unternehmen zuverlässige, geschulte Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.

(3) Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Witterungseinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN 18550-2¹² einzuhalten.

¹⁰ Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.

¹¹ DIN 4102-2:1997-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 2: Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (in der jeweils gültigen Fassung)

¹² DIN 18550-2:2018-1 Putz; Putze aus Mörteln mit mineralischen Bindemitteln; Ausführung

3.3.2 Ausführung auf Betonbauteilen

(1) Bei Betonbauteilen, die mit Trenn- oder Nachbehandlungsmitteln behandelt wurden und/oder Farbanstriche oder Reste davon aufweisen, muss vor dem Aufbringen der Brandschutz-Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden (z. B. durch Strahlreinigung), dass die Rückstände dieser Mittel und/oder Anstriche vollständig entfernt werden.

(2) In Sonderfällen (z. B. beim Aufbringen der Brandschutz-Putzbekleidung auf "alten" Beton) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufrauung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; Intensivreinigung der Oberfläche).

(3) Vor dem Aufbringen der brandschutztechnisch wirksamen Schicht der Putzbekleidung ist unter Verwendung des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" nach Abschnitt 2.1.3 ein Haftgrund herzustellen.

(4) Zur Herstellung des Haftgrundes ist zunächst das Haftmittel in der vom Hersteller festgelegten Verdünnung mit Wasser im Verhältnis 1:1 in dünner Schicht (ca. 50 µm) vollflächig aufzuspritzen.

(5) Nach der Herstellung des Haftgrundes gemäß den Angaben des Herstellers kann der Putzmörtel in der für den geforderten Feuerwiderstand erforderlichen Schichtdicke, höchstens jedoch bis zu einer Dicke von 80 mm in einem Arbeitsgang auf den feuchten Haftgrund aufgetragen werden. Bei vorgesehenen Putzdicken über 80 mm ist die Brandschutz-Putzbekleidung in zwei Arbeitsgängen auszuführen. Beim Auftragen der maximal zulässigen Putzdicke von 160 mm sind mindestens zwei Arbeitsgänge mit einem Auftrag von jeweils höchstens 80 mm vorzusehen.

(6) Der Putzmörtel ist profilfolgend zu spritzen.

(7) Die Oberfläche des Spritzauftrages ist spritzrau zu belassen oder mit geeigneten Werkzeugen so leicht anzudrücken, dass eine gleichmäßige Schichtdicke gewährleistet wird, ohne dass eine Gefügezerstörung erfolgt.

(8) Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, muss die Brandschutz-Putzbekleidung an den Rändern der Aussparungen in derselben Putzdicke ausgeführt werden wie die übrigen Profilbereiche. Werden Rohre, Leitungen o. Ä. durch die Aussparungen der Bauteile bzw. durch die Felder von Fachwerken geführt, muss sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Brandschutz-Putzbekleidung der Bauteile nicht beschädigen können.

(9) Bei Stützen ist die Putzbekleidung auf ganzer Stützenlänge von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Rohdecke aufzubringen; die Stützen sind also auch oberhalb von feuerwiderstandsfähigen Unterdecken im Zwischendeckenbereich entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse mit der Brandschutz-Putzbekleidung zu versehen.

3.3.3 Bescheinigung über die Ausführung

(1) Für jede Baustelle hat das Unternehmen, das die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" nach diesem Bescheid ausgeführt hat, nach Abschluss der Arbeiten eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung (Abschnitt 3) abzugeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO¹³), die die folgenden Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen,
- Baustelle,
- Datum der Herstellung,
- geforderte Feuerwiderstandsdauer der mit dem Brandschutzputz bekleideten Bauteile,
- Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" gemäß den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung (Abschnitt 3) hergestellt wurde.

(2) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn auszuhändigen ggf. zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

(1) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" darf nur auf solchen Bauteilen angewendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind.

(2) Während der Nutzung auftretende, mechanisch verursachte Fehlstellen oder Abplatzungen sind gemäß Reparaturanweisung des Herstellers auszubessern. Dabei ist die vorgesehene Schichtdicke der Brandschutzputzbekleidung einzuhalten und die angegebenen Geräte zu verwenden.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh